

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



03.05.2021

Beschlussantrag Nr. : 073-2021

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Jugend/Sport/Teilhabe
Budget/Produkt: 03/ 11.11.02

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport	25.05.2021			
Haupt- und Finanzausschuss	03.06.2021			
Stadtrat	09.06.2021			

Beschlussgegenstand:

Berufung der Mitglieder des Jugendbeirates

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beruft gemäß § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) folgende Mitglieder des Jugendbeirates rückwirkend zum 17.04.2021:

Dave Joel Jahn
Maximilian Melzer
Lisa Müller
Leonie Preetz
Leon Schöpke
Luc Marcel Urban
Fabian Rohan Vata

Begründung:

Entsprechend § 79 KVG LSA können Kommunen für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann ein Jugendbeirat gebildet werden. Bereits am 06.03.2014 wurde der 1. Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewählt und am 10.06.2015 wurden die Jugendlichen durch den Stadtrat berufen. Am 15.03.2017 wurde ein 2. Jugendbeirat und am 14.03.2019 in einer öffentlichen Jugendversammlung ein 3. Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewählt. Der neue 4. Jugendbeirat, gewählt am 17.04.2021 in einer digitalen Jugendversammlung, besteht nun wieder aus 7 Mitgliedern und hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Jugendlichen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu vertreten. Die Satzung für den Jugendbeirat regelt weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat.

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden die Mitglieder des Jugendbeirates vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

§ 12 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Satzung für den Jugendbeirat

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?**

092-2015, 067-2016, 068-2016, 236-2016, 024-2017, 090-2017, 091-2017,
064-2018, 109-2018, 110-2018, 289-2018, 110-2019, 111-2019

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 54210.40016

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: pro Person 35,00 € monatlich

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: 2.940,00 € pro Jahr

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **073-2021**

Anlagen:

keine